

Diez, im Januar 2024

Information

- Der **erste Schultag** an der Theodissa Realschule plus ist Dienstag, der 27.08.2024. Er beginnt mit einer **Einschulungsfeier** in der Aula des Schulzentrums um **10.00 Uhr**.
- Im Rahmen dieser Einschulungsfeier werden die **KlassenleiterInnen** vorgestellt und die **Klassen eingeteilt**.
- Nach der Einteilung der Klassen gehen die Kinder mit den Klassenleitungen in ihren Klassenraum und erhalten den **Stundenplan**, während die Eltern in der Aula Fragen an die Schulleitung stellen können (ca.1 Schulstunde).
- Nach der gemeinsamen Einschulungsfeier bietet die Schülersvertretung im Innenhof Kaffee und Kuchen an. Hier haben Sie die Gelegenheit zu einem ersten Meinungsaustausch. Gegen 12.00 Uhr können die Eltern dann ihre Kinder wieder mit nach Hause nehmen.
- Die beantragten **Fahrkarten** für die Fahrschüler*innen werden am 1. Schultag durch die Klassenleitungen an die Schüler ausgegeben. Schüler aus Diez, Birlenbach und Fachingen haben keinen Anspruch auf eine Fahrkarte, da der Schulweg weniger als 4 km beträgt.
- In der ersten Schulwoche wird der Unterricht von den Klassenleitungen erteilt und endet um 12.40 Uhr. Für die Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule findet der Nachmittagsunterricht ab Montag, 02.09.2024 statt.
- Anfang Mai 2024 lassen wir Ihnen durch die Grundschule den Freischaltcode für die Teilnahme an der Schulbuchausleihe des Landes Rheinland-Pfalz zukommen.
- Alle aktuellen Termine, Informationen und Elternbriefe finden Sie auf unserer Homepage (www.theodissaplus.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, Ihr Kind im Falle einer Erkrankung zu melden. Vorzugsweise erfolgt die Krankmeldung allerdings über das schuleigene Kommunikationsmedium Sdwi. Diese Krankmeldung ersetzt allerdings nicht die von Ihnen unterschriebene Entschuldigung, die bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs den Klassenleitungen vorzulegen ist.

Wir wünschen einen guten Start an unserer Schule.



Information zur Orientierungsstufe der Theodissa Realschule plus

Die Klassenstufen 5 und 6 der Theodissa Realschule plus in Diez bilden eine pädagogische Einheit, sodass zwischen den beiden Klassenstufen keine Versetzung stattfindet.

Zu Beginn der Klassenstufe 6 wählen alle Schülerinnen und Schüler die zweite Fremdsprache, Französisch oder das orientierende Wahlpflichtfachangebot, welches den Schülerinnen und Schülern vor der endgültigen Wahl einen Einblick in die verschiedenen Bereiche der Realschule plus ermöglicht.

Die Orientierungsstufe hat das Ziel, in diesem zweijährigen Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern und die Schülerinnen und Schüler in die Lernschwerpunkte und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einzuführen.

Durch innere Differenzierung und Neigungsdifferenzierung wird auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Interessen der Kinder eingegangen. Wesentlicher Grundgedanke dieser Organisationsform in der Theodissa Realschule plus Diez ist es, den Schülerinnen und Schülern zwei Jahre Zeit zu geben, sich an die Arbeitsweise einer Realschule plus zu gewöhnen, um am Ende eine adäquate Schullaufbahn einschlagen zu können.

Am Ende der Orientierungsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, denen ein Wechsel der Schullaufbahn zu raten ist, eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Besuch des Gymnasiums (vgl. § 20(1)).

(H. Schulze)
Rektor an einer Realschule plus



An die
Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Verkehrsregelung im Schulgelände

Sehr geehrte Eltern,

wer die problematischen Verkehrsverhältnisse vor Beginn des Unterrichts und unmittelbar nach dem Unterricht im Schulgelände kennt, wird verstehen, dass die zuständigen Stellen eine Verkehrsregelung angeordnet haben, die die Sicherheit der uns anvertrauten Schüler*innen auf dem Schulgelände verbessern und klare Rechtsverhältnisse schaffen soll. Wir möchten Sie deshalb kurz mit den wichtigsten Bestimmungen vertraut machen.

1. Der Parkplatz für alle Busse, Schüler- u. Eltern-PKW ist der Busparkplatz oberhalb der Schule.
2. In der Zeit von 6.00 - 13.00 Uhr dürfen nur PKW ins Schulgelände einfahren, soweit sie die erforderliche Genehmigung besitzen. Allen anderen ist die Einfahrt gemäß der offiziellen Beschilderung verboten. Es ist also notwendig, die Kinder, die mit einem Privat-PKW zur Schule gebracht werden, auf dem Busparkplatz oder vor dem Schulgelände aussteigen zu lassen.
3. Das Anhalten und Wenden auf der Kreuzung vor der Einfahrt zum Schulzentrum stellt eine Verkehrsgefährdung dar und ist deshalb verboten. Wir empfehlen, Ihre Kinder auf dem Busparkplatz aussteigen zu lassen und abzuholen.

Selbstverständlich ist nach wie vor das Parken im Schulgelände bei Schulveranstaltungen (Elternsprechtage, Elternabende und dergleichen) ausnahmsweise möglich. Im Verlauf des Nachmittags können Sie zwecks Rücksprache und Beratung mit Fachlehrern und der Schulleitung das Schulgelände befahren und auf den dafür vorgesehenen Parkstreifen parken.

Innerhalb des Schulgeländes sind die Geschwindigkeitsbeschränkung (20 km/h) und das Überholverbot unbedingt zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

(H. Schulze)
Rektor an einer Realschule plus



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch HiB-Bakterien, Meningokokken- Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6.Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbieten.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftraten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Hausordnung der Theodissa Realschule plus

Einführung

Unsere Schule ist eine Einrichtung, in der wir täglich zusammenkommen, um in gemeinsamer Arbeit ein gestecktes Ziel zu erreichen. Um eine reibungslose Zusammenarbeit dieser großen Zahl von Menschen auf unserem Gelände und in unseren Gebäuden zu ermöglichen, müssen gewisse Regeln beachtet werden. Die folgende Hausordnung wurde gemeinsam von Schulleitung, Lehrerkollegium, Schülervvertretung und Schulelternbeirat beschlossen. Sie dient dazu, unsere Schule zu einem Raum zu machen, in dem alle hilfsbereit, respektvoll und in gegenseitigem Vertrauen zusammen wirken und in dem ein ungestörtes Arbeiten, sowie ein angenehmer Aufenthalt möglich ist.

I. Allgemeines Verhalten

- 1) Alle am Schulgeschehen Beteiligte sollen sich auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden wohlfühlen und verhalten sich dementsprechend verantwortungsbewusst. Sie achten daher besonders auf die Reinhaltung aller Räume, auch der Toiletten, auf die Schonung des Mobiliars sowie auf die korrekte Müllentsorgung.
- 2) Drogen, wie z. B. Zigaretten und Alkohol, sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen jeglicher Art, sind verboten.
- 3) Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis einer Lehrperson verlassen werden.
- 4) Die Schule ist ein Lern- und Arbeitsplatz und wir kleiden uns daher dementsprechend.

II. Verhalten auf dem Schulgelände

Nach dem **direkten Weg** zum Schulgelände am Morgen gelten folgende Regeln:

- 1) Vor Schulbeginn ist der Aufenthalt in den Fluren des Realschulgebäudes gestattet (nicht im Orientierungsstufengebäude). Die Frühaufsicht beaufsichtigt die Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit im Gebäude und auf dem Schulhof. Im Gebäude kann die Aufsicht von beauftragten Schülern durchgeführt werden.
- 2) Die Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zu Schulbeginn (1. Gong 7.25 Uhr) und begeben sich danach zu ihren Klassen- bzw. Fachräumen. Der Klassenbuchdienst jeder Klasse holt das Klassenbuch aus dem Klassenbuchwagen vor dem Sekretariat.
- 3) Bei extremen Witterungsbedingungen entscheidet die Aufsicht führende Lehrperson, ob sich die Schülerinnen und Schüler im Gebäude aufhalten dürfen.
- 4) Es ist notwendig, sich rücksichtsvoll zu verhalten. Laufen, Lärmen und Ballspielen im Gebäude stören den Unterricht, erhöhen die Verletzungsgefahr und müssen daher unterbleiben.
- 5) Am Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume so, dass die Arbeit der Hausmeister und der Reinigungskräfte erleichtert und Energie gespart wird. (Aufsammeln von Müll, Hochstellen der Stühle, Schließen der Fenster, Hochfahren der Jalousien und Verdunklung, Ausschalten des Lichts.)
- 6) Das Werfen mit Schneebällen oder anderen Wurfgeschossen auf den Schulhöfen ist wegen der damit verbundenen Unfall- und Verletzungsgefahr untersagt.
- 7) Vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen können die Aufsicht führenden Lehrer/innen von Schüler/innen unterstützt werden. Den Anweisungen dieser Schüler/innen ist Folge zu leisten.

III. Verhalten während des Unterrichts

- 1) Das Tragen von Kopfbedeckungen, außer aus religiösen Gründen, ist während des Unterrichts nicht erlaubt.

- 2) Die in den Fachräumen und Sportstätten geltenden Vorschriften sind zu beachten.
- 3) Essen und Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht gestattet.
- 4) Während des Lehrerwechsels bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum. Ausnahmen sind der Toilettengang und der Fachraumwechsel.
- 5) Beschädigungen oder Gefahrenpunkte werden umgehend einer Lehrperson oder im Sekretariat gemeldet.
- 6) Grundsätzlich verlässt die Lehrperson als letzter den Klassenraum und schließt ggfs. ab. Jeder Lehrer/in hilft aktiv mit, die Flure zu räumen.
- 7) Erscheint eine Lehrperson nicht zum Unterricht, informiert der/die Klassensprecher/in oder sein/e Vertreter/in nach 5 Minuten das Sekretariat. Im eigenen Interesse informieren sich alle täglich über den Vertretungsplan.

IV. Verhalten in den Pausen/Toiletten

- 1) In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Klasse, **gehen** auf die Schulhöfe und sind pünktlich zu Unterrichtsbeginn wieder in der Klasse.
- 2) Auf allen Schulhöfen ist das Spielen nur mit „weichen“ Bällen erlaubt.
- 3) Freizeitsportgeräte (z.B. Inliner, Skateboard u.ä.) dürfen nur nach Absprache mit der Schulleitung oder einer Lehrperson auf/in ausgewiesenen Bereichen benutzt werden.

V. Verhalten nach dem Unterricht

- 1) An der Bushaltestelle warten die Schülerinnen und Schüler hinter den Absperrungen und bleiben dort stehen, bis die Bustüren geöffnet werden. Sie folgen dabei den Anweisungen der Aufsicht und des/r Busfahrers/in.
- 2) Aus versicherungsrechtlichen Gründen gehen/fahren die Schüler und Schülerinnen nach Schulschluss auf direktem Weg nach Hause.

VI. Abschließende Bemerkung

Für die Nutzung des schuleigenen W-LANs und Internets mit schulischen und/oder privaten Endgeräten gilt die Nutzungsordnung für den WLAN-Zugang und die Internet-Nutzung an der Theodissa Realschule plus Diez. Dieser Punkt ist wirksam ab Veröffentlichung der Nutzungsordnung auf der Homepage www.theodissaplus.de

VII. Abschließende Bemerkung

Diese Hausordnung macht nur Sinn, wenn sie von allen Beteiligten des Schullebens respektiert und umgesetzt wird.

Diez, den 30.06.2023

Liebe Schüler*innen, sehr geehrte Eltern,

hiermit möchten wir Euch / Ihnen einige Informationen zum Schwimmunterricht der Klassenstufe 5 geben.

Die Schüler treffen sich pünktlich zu Beginn des Schwimmunterrichts klassenweise auf dem **oberen Busparkplatz** des Schulzentrums und steigen gemeinsam mit dem Lehrer in den Bus ein. Schüler*innen, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, besuchen den Unterricht in der Parallelklasse und geben ihre Entschuldigung für den Sportlehrer möglichst einem Mitschüler mit.

Mitzunehmen sind: **Handtuch, Duschsachen, Badehose bzw. Badeanzug, Schwimmbrille** (keine Taucherbrille) und für Mädchen mit langen Haaren ein **Haargummi** oder eine **Badekappe**.

Das Tragen von Badeshorts, die über die Knie reichen, wird aus Gründen der Fehlerkorrektur und der optimalen Wasserlage untersagt.

Nach dem Verlassen des Busses warten die Schüler*innen grundsätzlich **vor dem Eingang** des Schwimmbads, bis die anderen Klassen den Vorraum verlassen haben.

Wertsachen werden vom Sportlehrer eingesammelt (Brillen und Ohrringe bitte nur im Etui abgeben), der Umkleidebereich darf nur barfuß betreten werden.

Mädchen und Jungen ziehen sich in ihren **Sammelumkleiden** um. Die Kleidungsstücke werden in der Tasche und diese wiederum in einem Spind, der nicht abgeschlossen wird, verstaut, so dass nichts einzeln herumliegt. Vor dem Betreten des Schwimmbereichs ist unbedingt zu **duschen**, anschließend treffen sich die Schüler klassenweise **am Nichtschwimmerbecken**. Niemand darf ohne Aufforderung ins Wasser gehen! Auf den (nassen) Fliesen im Beckenbereich bitte nicht laufen!!

Die Schüler*innen werden gebeten, sich **nach dem Umziehen** die Haare zu **fönen**. Da im Schwimmbad nur begrenzt Haartrockner zur Verfügung stehen, empfiehlt sich die Mitnahme eines Föns. Bei kalter Witterung sollten die Schüler*innen anschließend eine Mütze oder Kapuze aufsetzen. Nach dem Umziehen / Fönen warten die Schüler*innen im Vorraum und steigen nach Feststellung der Vollzähligkeit gemeinsam in den Bus ein.

Um Unfälle zu vermeiden, bitten wir gerade beim Aufenthalt im Schwimmbad darum, den Sportlehrern in besonderem Maße Folge zu leisten.

Bitte füllen Sie das den Anmeldeformularen beigefügte Formular aus!

Mit sportlichen Grüßen
gez.
C.Bäcker

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen (und Ihrem Kind) einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten bei der Theodissa Realschule plus Diez geben:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

*Theodissa Realschule plus Diez
Danziger Str. 32
65882 Diez
Tel.: 06432-927110
Fax: 06432-927137
Email: info@theodissa.de*

2. Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen stehen Ihnen Schulleitung in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter:

*Tel.: 06432-927110 oder
holger.schulze@theodissa.de (Schulleiter)
heinz-dieter.scheid@theodissa.de (Orientierungsstufenleiter)
sven.schweitzer@theodissa.de (Datenschutzbeauftragter)
info@theodissa.de Frau Aselmeyer (Schulsekretärin)*

3. Zu welchem Zweck werden Ihre Daten und die Ihres Kindes verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unserer Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern Fotos, Videos und Texte.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z.B. Rechner im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler protokolliert. Eine genaue Auflistung der zusätzlich zum vollständigen Namen erhobenen Daten und deren Verarbeitung ist der beigefügten Nutzungsordnung zu entnehmen.

Unsere Schule stellt die Online-Lernplattform Moodle des Landes Rheinland Pfalz zur Verfügung. Sofern diese Lernplattform auch von Ihrem Kind genutzt wird, können Sie unter

*https://lms.bildung-rp.de/Nutzungsvereinbarung_lms.pdf
die Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen der Lernplattform moodle@rlp einsehen. Ohne einem ausdrücklichen Zustimmung der Nutzungsbedingungen ist die Nutzung nicht möglich.*

4. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

- a. Private und öffentliche Stellen
Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.
- b. Auftragsverarbeitung – Drittland

Unsere Schule verwendet keine Cloud-Produkte./

Unsere Schule verwendet Cloud-Produkte europäischer Anbieter und beachtet dabei die Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung./

Unsere Schule nutzt Cloud-Produkte außereuropäischer Anbieter (iCloud, Dropbox; MS Office 365, Google-Classroom, Google Drive etc). Dabei achten wir darauf, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten und nach Möglichkeit keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler in der Cloud gespeichert werden.

Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der
- Wartung unserer EDV / bestimmter Softwareprodukte
- Aktenvernichtung

-...

Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch das Unternehmen möglich.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z.B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre, Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre; Bafög-Unterlagen 6 Jahre und Abschluss- und Abgangszeugnisse 60 Jahre aufbewahrt.

6. Welche Datenschutzrechte haben Sie bzw. Ihr Kind?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z.B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.

Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik an der Theodissa Realschule plus Diez

Präambel

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. von Computereinrichtungen, Internet, E-Mail) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie von Arbeitsgemeinschaften und weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung. Die Schule gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung.

1. Allgemeine Nutzungsregeln

Die Nutzung moderner Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung dieser Technik wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und dem materiellen und geistigem Eigentum anderer vollzogen. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Computerausstattung.

2. Nutzungsregeln innerhalb des Unterrichts

Eine Nutzung des schulischen Netzwerks und des Internets während des Unterrichts ist grundsätzlich nur für schulische Zwecke gestattet.

Der Internetzugang und die Mailfunktion dürfen nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule Schaden zufügen könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten sowie den Daten anderer zu achten. Die Veröffentlichung von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur gestattet mit der Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigten). Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt und können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.

Das Herunterladen und die Installation von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule gestattet.

Die schulische Computerausstattung darf nicht dazu genutzt werden Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen. Das Ausfüllen von Onlineformularen ist ohne ausdrückliche Aufforderung der aufsichtführenden Lehrperson untersagt.

Die Schule und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die vorhandene Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Außerhalb des Unterrichts ist im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit die Nutzung auch für private Zwecke gestattet. Als private Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung ist insb. das Chatten, die private E-Mail-Kommunikation sowie das Aufrufen von Seiten in online-Netzwerken (web 2.0), wie z.B. „Facebook“, „Instagram“, „TikTok“, etc. anzusehen. Privater E-Mail-Verkehr darf nur online, mit kostenlosen Web-Mail-Diensten (z.B. www.web.de, www.gmx.de) abgewickelt werden. Die Schule stellt keinen Mailserver für die private Mailnutzung zur Verfügung.

Die unter Ziffer 2 genannten Verhaltensregeln gelten auch im Rahmen der privaten Nutzung. Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen. Mit dieser Aufgabe können Lehrkräfte, sonstige Bedienstete der Schule, Eltern sowie für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler betraut werden.

4. Kontrolle der Internetnutzung, Aufsicht

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Bei pädagogischen Netzwerken kann die Kontrolle auch dadurch erfolgen, dass die an Schülerrechnern aufgerufenen Seiten an dem Zentralbildschirm der aufsichtführenden Lehrkraft durch entsprechende Einrichtungen (z. B. Mastereye, VNC) sichtbar gemacht werden. Dieses Aufschalten ist nach Möglichkeit auf dem Bildschirm deutlich kenntlich oder der Nutzerin oder dem Nutzer in anderer Form bekannt zu geben. In jedem Fall hat eine vorherige Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler (s. Anlage) zu erfolgen. Die den Lehrkräften zur Verfügung stehenden PCs sind so zu konfigurieren, dass die Aufschaltfunktion nur bei den jeweils im gleichen Raum befindlichen Schüler-PC genutzt werden kann. Ein Aufschalten ist im Rahmen der zugestanden Privatnutzung unzulässig. Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt stichprobenweise sowie dann, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung besteht. In diesem Fall ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten und der/die schulische/r Datenschutzbeauftragte/r hinzuzuziehen.

Bei der Nutzung des Internet werden systemseitig protokolliert:

- die IP-Adresse des Rechners, von dem aus auf das Internet zugegriffen wird,
- Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs,
- die URL der aufgerufenen Seite.

Bei der E-Mail-Kommunikation werden systemseitig protokolliert:

- die IP-Adresse,
- die Mail-Adresse des Empfängers,
- Datum und Uhrzeit,
- Datenmenge.

Eine Unterscheidung zwischen schulischer und privater Nutzung erfolgt dabei nicht. Die Protokollierung im Rahmen der privaten Nutzung erfolgt auf der Basis der in der Anlage beigefügten Einwilligungserklärung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Die Daten der Protokollierung werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung begründen.

Alle auf den Arbeitsstationen und im Netz befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Systemadministratoren.

5. Technisch-organisatorischer Datenschutz

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren von Programmen sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte (z.B. Peripheriegeräte wie externe Laufwerke, USB-Speicher, Scanner und Digitalkameras) dürfen nur mit Zustimmung des Anwendungsbetreibers oder des Systemadministrators an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte eine Nutzerin oder ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

6. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Der Verzehr von Speisen und Getränken in Räumen ist durch die Hausordnung geregelt. In Ergänzung zu der Hausordnung gilt: der Verzehr von Speisen und Getränken ist an Computern verboten.

7. Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Nutzerkennungen mit Passwort, mit denen sie sich an den Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule anmelden können. Das nur dem Benutzer bekannte Passwort sollte mindestens 8 Stellen umfassen, nicht leicht zu erraten sein und eine beschränkte Gültigkeit haben.

Das Passwort gilt nur in Schulen, bei denen die Konzeption der Systemadministration eine individuelle Nutzerkennung vorsieht.

Es ist vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Dritten zur Kenntnis gelangt ist. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Dies gilt nicht bei sog. Medieninseln oder Medienecken in Klassenräumen, bei denen die Nutzung eines Internetzugangs durch mehrere Schülerinnen und Schüler gleichzeitig möglich ist. Nach Beendigung der Nutzung ist eine Abmeldung vorzunehmen.

Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen. (Wer bei den einzelnen Regelungen für die Schule handelt, ist von der Schulleitung festzulegen und schulintern bekannt zu machen.)

8. Schlussvorschriften

Alle Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie - im Falle der Minderjährigkeit – ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind. Für den Fall der Nichterteilung oder des Widerrufs der Einwilligung ist eine private Nutzung der Internet- und E-Mailnutzung untersagt.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden und straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Diese Nutzungsordnung wurde im Rahmen einer Gesamtkonferenz beschlossen.